

FÖRDERRICHTLINIE „VILLACH FÖRDERT VIELFALT“

1. Zielsetzung

Die Intention der neuen Förderrichtlinie ist es, die Vielfalt des Angebotes in der Villacher Altstadt zu erweitern.-Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigte

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) und Erwerbsgesellschaften gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte in der als Förderbereich definierten Zone der Villacher Altstadt befindet (siehe 2.3. Standort).

Die Förderung richtet sich an UnternehmerInnen aus allen Branchen, die mit ihrem geplanten Vorhaben bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe dazu 2.2. Förderbare Vorhaben).

2.2 Förderbare Vorhaben

Die Antragstellung muss vor Projektbeginn erfolgen. Als Projektbeginn kann je nach Art des Vorhabens beispielsweise die Gewerbeanmeldung, die Unterfertigung des Mietvertrags für ein Geschäftslokal, eine verbindliche Auftragserteilung oder das Rechnungsdatum angesehen werden.

Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit ist ein schlüssiges Unternehmenskonzept, das die Qualität, die positiven Marktaussichten und die Bedeutung des Projekts für die Altstadt beschreibt, maßgeblich. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe des geplanten Vorhabens erfolgt entsprechend der folgenden drei Kategorien:

a) Businessplan

Im Businessplan soll die Geschäftsidee klar formuliert und das Vorhaben schlüssig und vollständig dargestellt sein. Der Businessplan enthält die wesentlichen

Informationen zu Angebot / Produkt, Markt, Zielgruppe / Kunden, Konkurrenz, Marketing, Investitionen, Planrechnungen für die ersten Wirtschaftsjahre, Stand im Produktlebenszyklus / Zukunftsperspektiven und ermöglicht dadurch eine Einschätzung des wirtschaftlichen Erfolgs des Vorhabens.

b) Unternehmerpersönlichkeit

Auf Basis des Lebenslaufs/Werdegangs des Unternehmers / der Unternehmerin sollen Aspekte wie Ausbildung, Erfahrung, branchenspezifisches Know-How, betriebswirtschaftliches Wissen, Erfahrung in der Selbständigkeit, vorhandene Netzwerke und potentielle Kundenkontakte, Verkaufstalent, Kreativität, Projekterfahrung, etc. in der Beurteilung des Fördervorhabens Berücksichtigung finden.

c) Innenstadtrelevanz

Wesentlich für die Gewährung der Förderung sind die mit der Ansiedlung verbundenen positiven Auswirkungen auf die Innenstadt. Dies ist beispielsweise der Beitrag des Angebotes zu einem ausgewogenen Branchenmix, die Schaffung eines attraktiven Anziehungspunkts mit Auswirkungen auf das umliegende Stadtviertel, die Besucherfrequenz, der Arbeitsplatzeffekt, die Synergien mit anderen Unternehmen im näheren Umkreis, die Verbesserung der Nahversorgersituation in der Innenstadt und dergleichen.

2.3 Standort

Entscheidend für die Gewährung der Förderung ist der Standort des Unternehmens innerhalb der Villacher Altstadt. Gefördert werden jene Betriebe, die sich in der Altstadt-Kernzone befinden, d.i. die Bahnhofstraße, die Klagenfurter Straße und die Nikolaigasse bis zur Kreuzung Brauhausgasse, die Draupromenade bis zum Kassinsteig und die Drauterrassen bis zur Fußgängerbrücke, die Italiener Straße bis zur Kreuzung Pestalozzistraße, sowie das Gebiet innerhalb der folgenden Straßen: Gerbergasse bis Hausergasse, Moritschstraße, 8.-Mai-Platz, Postgasse, Hans-Gasser-Platz, Ringmauergasse und Draulände (siehe auch Zonenplan).

3. Art der Förderung

3.1 Art der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Entsprechung mit den Förderkriterien und die nachgewiesenen, anerkannten Kosten (exkl. MwSt.). Bei einem/r Fördernehmer/in, der/die nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die Bruttobeträge herangezogen.

3.2 Subsidiaritätsprinzip

Da die Förderung der Stadt Villach nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderaktionen anzusprechen.

4. Entscheidung über Förderwürdigkeit und Förderhöhe des Vorhabens

Für die positive Entscheidung des Förderansuchens sind das vorgelegte Gesamtkonzept und der Standort (siehe 2.3. Standort) entscheidend. Das Projekt wird im Sinne der unter 2.2. Förderbare Vorhaben genannten Bewertungskategorien mittels Punktevergabe bewertet.

Nur bei Erreichen einer Mindestpunktezahl kann eine Förderung gewährt werden.

Je mehr ein Vorhaben den Kriterien in den Kategorien Businessplan, Unternehmerpersönlichkeit und Innenstadtrelevanz entspricht, desto mehr Punkte werden vergeben und desto höher ist die Förderung, die für das Vorhaben gewährt werden kann. (siehe 5. Ausmaß). Eine externe Jury aus sieben unabhängigen ExpertInnen aus den Bereichen Stadtmarketing, Stadtentwicklung, Handel, Tourismus sowie der Wirtschaftsförderung der Stadt Villach berätet und entscheidet über die Förderwürdigkeit und Förderhöhe des Projekts beraten und entscheiden. Mindestens vier Jurymitglieder sind für eine Beschlussfähigkeit notwendig.

Alle eingereichten Unterlagen werden nur den mit der Förderabwicklung betrauten Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle mit der Abwicklung betrauten Personen, die MitarbeiterInnen der Stadt Villach, des Stadtmarketings und die Jurymitglieder sind dem Förderungswerber gegenüber verpflichtet, alle Unternehmens- und Konzeptinformationen geheim zu halten.

5. Ausmaß der Förderung

Die maximal erzielbare Punktezahl beträgt 30. Erst das Erreichen einer Mindestpunktzahl macht eine Förderung möglich.

- Im Rahmen von **16 – 19 Punkten** beträgt die Höhe der Förderung **10 %** und die maximale Fördersumme **EUR 5.000,--**,
- Im Rahmen von **20 – 24 Punkten** beträgt die Höhe der Förderung **15 %** und die maximale Fördersumme **EUR 7.500,--**,
- Im Rahmen von **25 - 30 Punkten** beträgt die Höhe der Förderung **20 %** und die maximale Fördersumme **EUR 10.000,--**.

6. Förderbare Kosten

Zu den förderwürdigen Investitionskosten zählen Aufwendungen, die für die Errichtung der Betriebsstätte anfallen (zB bauliche Maßnahmen, Installationen, Fassade im Portal- und Schaufensterbereich), sowie auch Geschäftsausstattung, EDV, Marketingmaßnahmen, Gründungskosten etc. und außerdem die Miete in den ersten sechs Monaten der Betriebsführung.

Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragsstellung angefallen sind, der Ankauf von Fahrzeugen, Kosten die über Leasing, Mietkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Kleinbetragsrechnungen unter EUR 25,-- netto sind ebenfalls nicht förderbar.

7. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleichen Tranchen. Die erste Tranche wird zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens bzw. nach Geschäftseröffnung ausbezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt neun Monate nach Geschäftseröffnung bzw. Abschluss des Vorhabens. Maßgeblich für die Auszahlung der Förderung ist

- der Abschluss der entsprechenden Fördervereinbarung;
- die Unterfertigung der De-Minimis-Erklärung und der datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung;
- die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung mit auf die Firma ausgestellt Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen
- der Nachweis der aufrechten Betriebstätigkeit.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung müssen die für die Auszahlung relevanten Unterlagen innerhalb von 24 Monaten nach der erfolgten Förderzusage beigebracht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

Wurden die veranschlagten Kosten unterschritten, werden für die Berechnung der Fördersumme die tatsächlich nachgewiesenen, anerkannten Kosten herangezogen.

8. Benötigte Unterlagen

- Businessplan mit detaillierten Informationen zu Produkt/Angebot, Zielgruppe, Konkurrenz, Marketing, Investitionskosten, Finanzierung, Planrechnung für die ersten 3 Wirtschaftsjahre
- Werdegang des/der Unternehmer/in
- Darstellung der Innenstadtrelevanz/Beitrag zu Branchenmix
- Zeitplan
- Eigenmittelnachweis von zumindest 25 %

Die für die Prüfung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen können dem Förderantrag beigelegt oder nachgereicht werden. Wir erlauben uns einen Förderantrag außer Evidenz zu nehmen, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung nachgereicht werden.

9. Verfahren bei der Wirtschaftsförderung

9.1 Förderantrag

Das Förderansuchen ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars online unter <http://www.villach.at/wirtschaft> vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Die unter Punkt 7 genannten Unterlagen können sowohl online als auch direkt in der Abteilung Finanzen und Wirtschaft des Magistrats der Stadt Villach abgegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Villach besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Jury und dass nach den Bestimmungen des Villacher Stadtrechtes zuständige Organ. Die Entscheidung ist dem/der Förderungswerber/in schriftlich mitzuteilen. Die Förderungszusage bedarf der schriftlichen Annahme durch den/die Förderungswerber/in innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung der Fördervereinbarung durch die Stadt Villach.

9.2 Datenschutz

Bei Stellung eines Förderansuchens verarbeitet die Stadt Villach die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag stehen. Die Stadt Villach speichert diese Daten für die Dauer der Bearbeitung des Antrags sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.

Die Stadt Villach veröffentlicht im Sinne der Transparenz und der Gewährleistung der bestmöglichen Verwendung öffentlicher Mittel Informationen über die vergebenen Förderungen. FörderungsempfängerInnen (Name), die Art und Kategorie der Förderung, die Förderungshöhe sowie der Zeitraum des Förderungsbezugs werden auf der Webseite und im Subventionsbericht der Stadt Villach sowie auf innerstaatlichen und EU-weiten Transparentplattformen (wie zB. www.offenerhaushalt.at) veröffentlicht.

Die vollständige Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie im entsprechenden Antragsformular unter <http://www.villach.at/wirtschaft> bzw. auf Anfrage bei der Abteilung GG3 Wirtschaft und Finanzen.

9.3 Meldepflicht

Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung des Förderungsansuchens oder der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, bekanntzugeben.

Weiters hat der/die Förderungswerber/in sämtliche De-minimis-Förderungen der letzten zwei und des laufenden Steuerjahres bekannt zu geben.

9.4 Auskünfte und Prüfungen

Der/die Förderwerber/in ist verpflichtet, der Stadt Villach jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen, sowie deren Beauftragten jede Auskunftseinholung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderwerber/in die

Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem/der Förder-werber/in im Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Weiters ist das Betreten des Betriebes während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zur Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Fördervorhaben in Verbindung stehen, zu gestatten.

9.5 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Stadt Villach hat die Förderung einzustellen bzw. die gewährte Förderung vom/von der Förderungswerber/in zurückzuverlangen und diese/r ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn

- a. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden, oder
- b. das geförderte Vorhaben nicht oder durch sein/ihr Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, oder
- c. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten wurden, oder
- d. Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden, oder
- e. über das Vermögen des/der Förderungswerbers/in vor Fertigstellung des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird, oder
- f. der Betrieb des/der Förderungswerbers/in vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht, oder
- g. der/die Förderungswerber/in gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstoßen hat.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann im Fall eines Ausgleichsverfahrens oder der Veräußerung abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet ist.

Offene Forderungen des/der Fördernehmers/in gegenüber dem Fördergeber werden bei Gewährung einer Förderung gegenverrechnet.

9.6 Kosten und Gebühren

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der/die Fördernehmer/in.

9.7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.

10. Geltungsdauer

Eine Inanspruchnahme der Förderrichtlinie ist abhängig von den zur Verfügung gestellten Budgetmitteln und endet mit der gänzlichen Ausschöpfung der Fördermittel.